

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2021

Stefan Flachsmann

- Dr.iur. UZH 1992
- Rechtsanwaltspatent 1994
- Eigene Praxis seit 1997-2015 mit Schwerpunkt Strafverteidigung
- Seit 2016 Oberauditor der Armee
- Lehraufträge UZH seit 1996, Militärstrafrecht seit 1999

Einführung

Tafeln zum Militärstrafrecht (PrintPlus)

Blick ins Buch



- Flachsmann, Stefan
- Fluri, Patrick
- Isenring, Bernhard
- Maurer, Hans
- Wehrenberg, Stefan

4. Auflage

➤ Schulthess Verlag

➤ Zürcher Grundrisse des Strafrechts

Zürich, 2019

288 Seiten

978-3-7255-7920-4

Buch (PrintPlus)

verkauf.militaer@bbl.admin.ch

www.flachsmann.net

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download und
Zoom-Link

Fragen & Antworten

Ziel der Website

Diese Website soll den Studierenden bei der Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen helfen.

Vorlesung

Die Vorlesung Militärstrafrecht und-strafprozessrecht findet im Herbstsemester 2021 statt.

Seminar

Moot Court Seminar «Plädieren vor Militärgericht» im Herbstsemester 2021.

Gerichtsbesuch

17. Dezember 2020, 1400 Uhr (Treffpunkt 1330 Uhr vor dem Obergericht)

Gerichtsverhandlung des Militärgerichts 2 im grossen Saal des Obergerichts Zürich, Hirschengraben 15, 8001 Zürich



Startseite	Datum	Thema	Gastvorlesung
Ort und Zeit der Vorlesung	20.09.2021	Einführung	
Disposition		Die gemeinen Delikte des MStG	
Vorbereitung zum Download und Zoom-Link	27.09.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Fragen & Antworten	04.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg
Stefan Flachsmann	11.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Gäste	18.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
Minipraktikum	25.10.2021	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
Gerichtsbesuch	01.11.2021	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
Disziplinarstrafrecht	08.11.2021	Militärstrafrecht und Medien	Martin Immenhauser
Erlasse		Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Entscheidungen des Militärkassationsgerichts	15.11.2021	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Verhandlungen der Militärgerichte	22.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	
Der Weg zur Militärjustiz	29.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
Moot Court Seminar: Plädieren vor Militärgericht	06.12.2021	Militärstraprozessrecht	
Kontakt	13.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren)	Martina Notargiacomo
	20.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren) Besuch Verhandlung Militärgericht 2 in Zürich	

Vorbereitung zum Download

(jeweils spätestens eine Woche vor der Vorlesung verfügbar)

Einführung

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG

Art. 61 und 72 MStG

Art. 76, 94, 95 und 96 MStG

Art. 81 ff. MStG

Der Allgemeine Teil des MStG:

Besonderheiten

Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG

Das militärische Disziplinarstrafrecht

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

Gerichtsverfahren

Exkurs

Militärstrafrecht und Medien

Vorbereitung zum Download

(jeweils spätestens eine Woche vor der Vorlesung verfügbar)

Einführung

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG

Art. 61 und 72 MStG

Art. 76, 94, 95 und 96 MStG

Art. 81 ff. MStG



Der Allgemeine Teil des MStG:

Besonderheiten

Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG

Das militärische Disziplinarstrafrecht

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

Gerichtsverfahren

Exkurs

Militärstrafrecht und Medien

Vorbereitung zum Download

(jeweils spätestens eine Woche vor der Vorlesung verfügbar)

Einführung

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG

Art. 61 und 72 MStG

Art. 76, 94, 95 und 96 MStG

Art. 81 ff. MStG



Der Allgemeine Teil des MStG:

Besonderheiten

Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG

Das militärische Disziplinarstrafrecht

Militärstrafprozessrecht

Untersuchung

Gerichtsverfahren

Exkurs

Militärstrafrecht und Medien

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -strafprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download
und Zoom-Link

Fragen & Antworten

Stefan Flachsmann

Zoom Link (kein Podcast)

Einführung

Der Besondere Teil des MSTIG

Die gemeinen Delikte des MSTIG,
Art. 61, 72 und 73 MSTIG

Zoom

Suchen/Springen zu

Bevorstehend Aufgenommen

633 475 5692 **Starten**

Meine persönliche Meeting-ID (PMI) ...

Mo, 20. Sep

**Vorlesung
Militärstrafrecht** **Starten**

13:45-16:00

Meeting-ID: 857 1953 2267

Startseite Chat Meetings Kontakte Apps

Militärstrafrecht und Strafrecht



StGB

StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

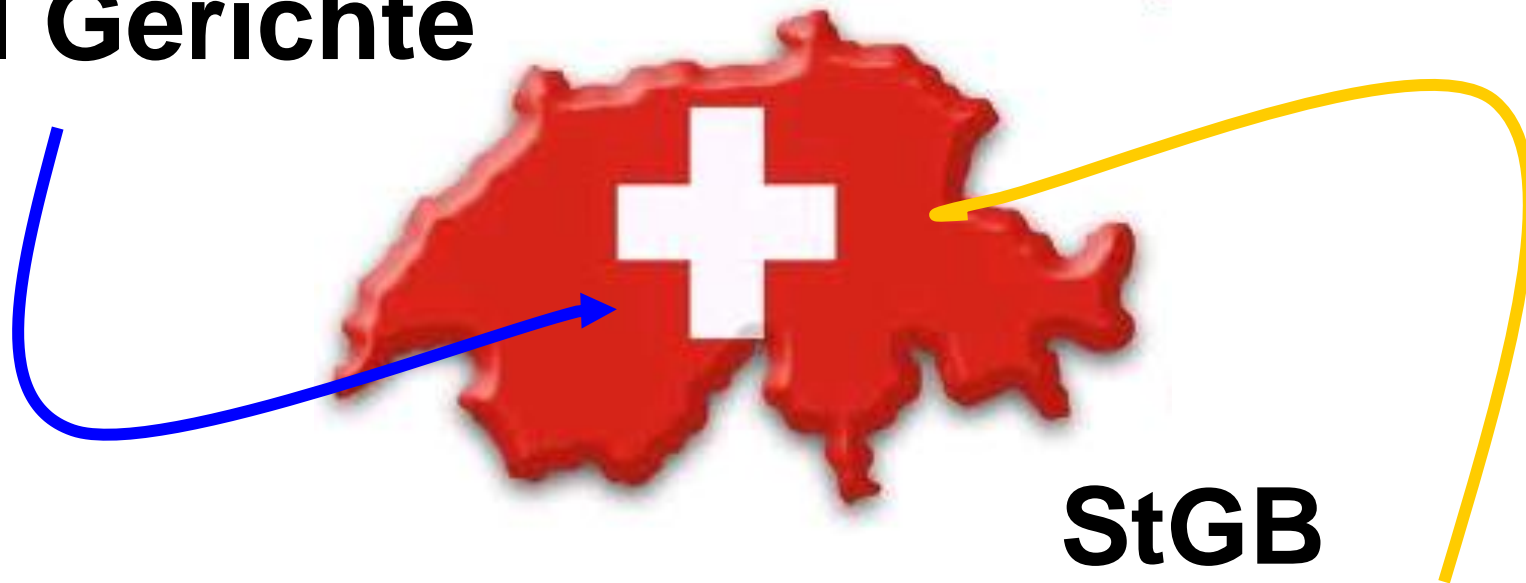
StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

Die Delikte des Militärstrafgesetzes im Überblick

Militärische Delikte

Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Art. 61 Ungehorsam

Art. 62 Tötlichkeiten, Drohung

Art. 63 Meuterei

Art. 64 Vorbereitung der Meuterei

Art. 65 Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache

Missbrauch der Dienstgewalt

Art. 66 Missbrauch der Befehlsgewalt

Art. 67 Überschreitung der Strafgewalt

Art. 68 Unterdrückung einer Beschwerde

Art. 69 Befehlsanmassung

Art. 70 Gefährdung eines Untergebenen

Art. 71 Tötlichkeiten, Drohung

Dienstverletzungen

Art. 72 Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

Art. 73 Missbrauch und Verschleuderung von Material

Art. 76 Wachtverbrechen oder -vergehen

Art. 77 Verletzung des Dienstgeheimnisses

Art. 78 Fälschung dienstlicher Aktenstücke

Art. 79 Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen

Art. 80 Trunkenheit

Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion

Art. 82 Militärdienstversäumnis und
unerlaubte Entfernung

Art. 83 Fahrlässiges Militärdienstversäumnis

Art. 84 Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung (...)

Art. 85 Unerlaubtes Wegbleiben

Startseite	Datum	Thema	Gastvorlesung
Ort und Zeit der Vorlesung	20.09.2021	Einführung	
Disposition		Die gemeinen Delikte des MStG	
Vorbereitung zum Download und Zoom-Link	27.09.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Fragen & Antworten	04.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg
Stefan Flachsmann	11.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Gäste	18.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
Minipraktikum	25.10.2021	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
Gerichtsbesuch	01.11.2021	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
Disziplinarstrafrecht	08.11.2021	Militärstrafrecht und Medien	Martin Immenhauser
Erlasse		Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Entscheidungen des Militärkassationsgerichts	15.11.2021	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Verhandlungen der Militärgerichte	22.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	
Der Weg zur Militärjustiz	29.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
Moot Court Seminar: Plädieren vor Militärgericht	06.12.2021	Militärstraprozessrecht	
Kontakt	13.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren)	Martina Notargiacomo
	20.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren) Besuch Verhandlung Militärgericht 2 in Zürich	

Nichtmilitärische oder gemeine Delikte des MStG

Auswahl

**Siebenter Abschnitt:
Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben**

Art. 115⁹⁵

1. Tötung.
Vorsätzliche
Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 130¹¹³

Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹¹⁴ bestraft werden:

wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörigen Person begeht,

wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Diebstahl

Art. 131¹¹⁵

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen¹¹⁶ bestraft,

wenn er einen Vorgesetzten, einen Untergebenen oder einen Kameraden bestiehlt,

wenn er den Diebstahl in einem Raume begeht, zu dem er infolge Kantonierung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hat.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹¹⁷ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

Startseite	Datum	Thema	Gastvorlesung
Ort und Zeit der Vorlesung	20.09.2021	Einführung	
Disposition		Die gemeinen Delikte des MStG	
Vorbereitung zum Download und Zoom-Link	27.09.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Fragen & Antworten	04.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 94, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring und Stefan Wehrenberg
Stefan Flachsmann	11.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
Gäste	18.10.2021	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
Minipraktikum	25.10.2021	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten	
Gerichtsbesuch	01.11.2021	Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	
Disziplinarstrafrecht	08.11.2021	Militärstrafrecht und Medien	Martin Immenhauser
Erlasse		Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Entscheidungen des Militärkassationsgerichts	15.11.2021	Das militärische Disziplinarstrafrecht	
Verhandlungen der Militärgerichte	22.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	
Der Weg zur Militärjustiz	29.11.2021	Militärstraprozessrecht (Untersuchung)	Markus J. Meier und Mario Camelin
Moot Court Seminar: Plädieren vor Militärgericht	06.12.2021	Militärstraprozessrecht	
Kontakt	13.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren)	Martina Notargiacomo
	20.12.2021	Militärstraprozessrecht (Gerichtsverfahren) Besuch Verhandlung Militärgericht 2 in Zürich	

Art. 61³⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 72⁹⁸

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.⁹⁹

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Verletzung der
Verkehrsregeln

Art. 90

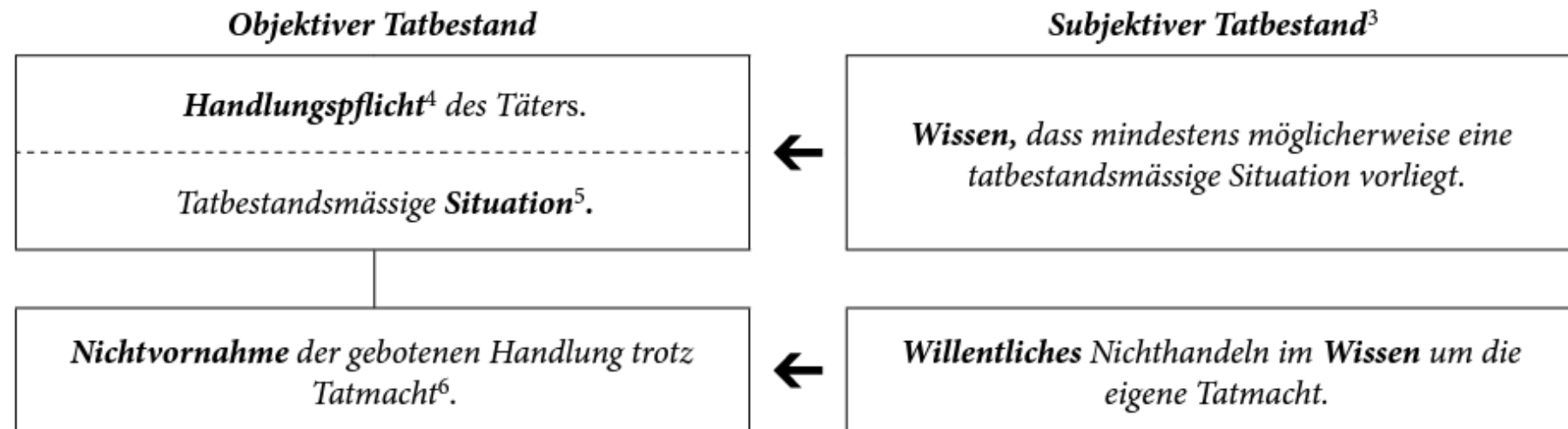
1. Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse¹²⁶ bestraft.

2.¹²⁷ Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹²⁸ bestraft.

§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikt¹

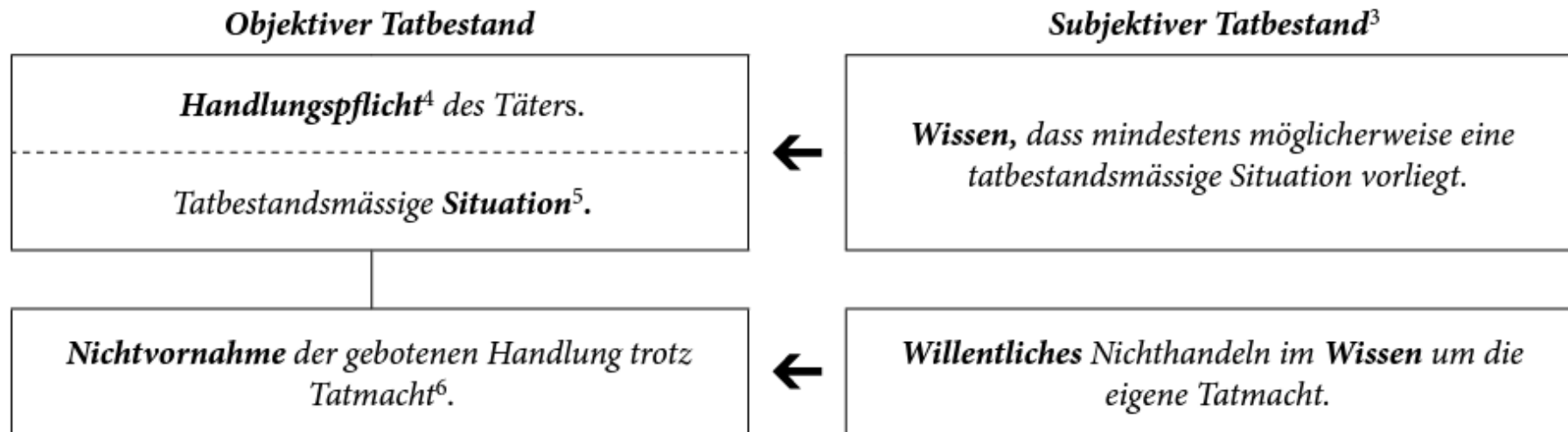
1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte²



Unterlassung
der Nothilfe

Art. 128¹⁰⁹

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



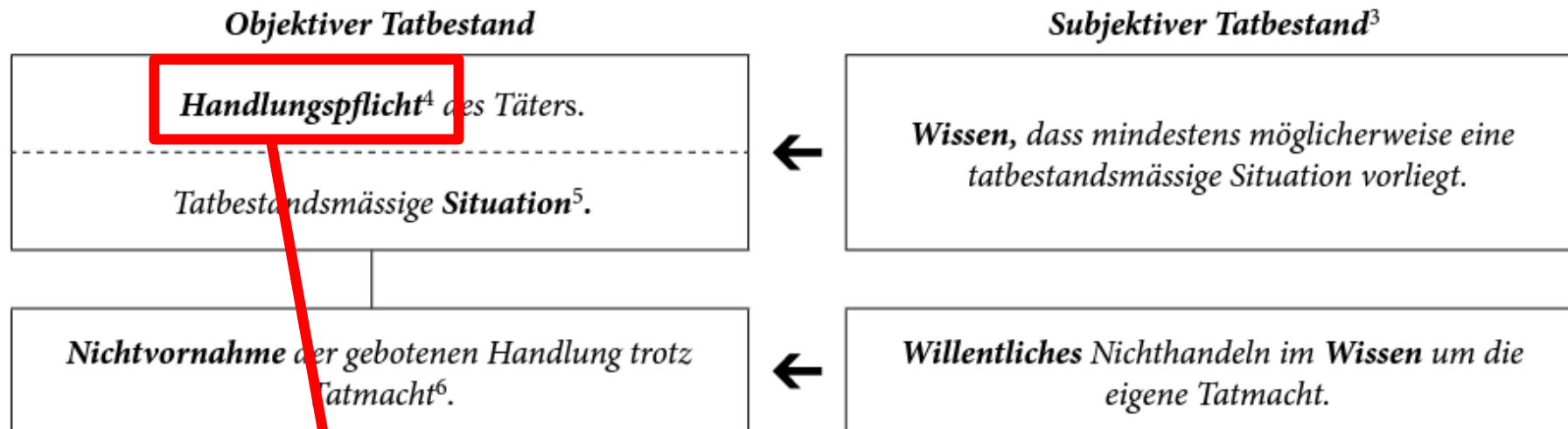
Art. 128¹⁰⁹

Unterlassung
der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

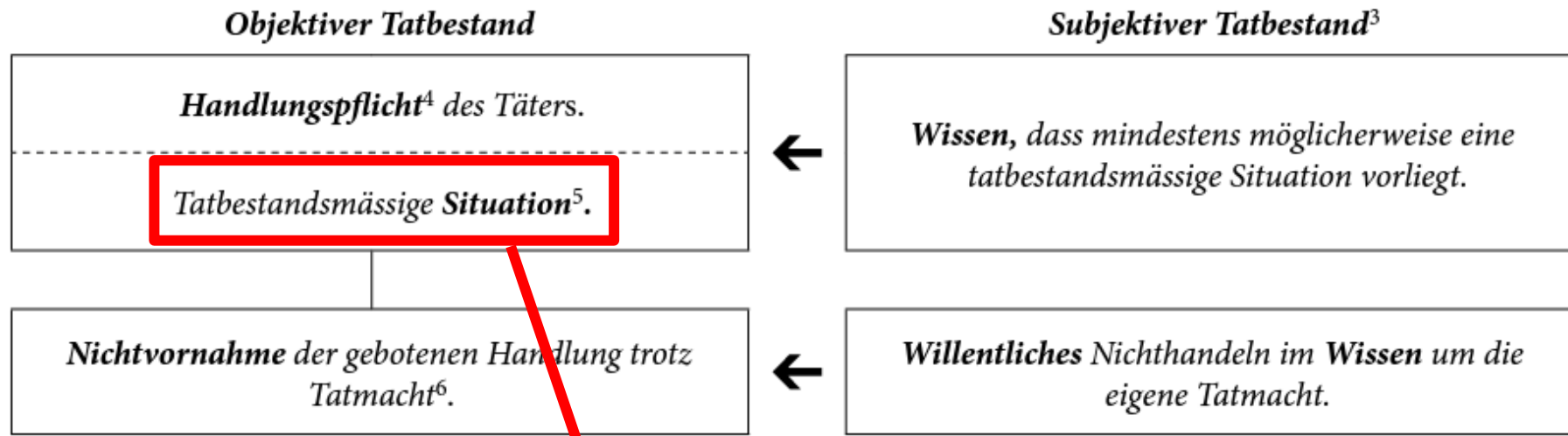
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128¹⁰⁹

Unterlassung
der Nothilfe

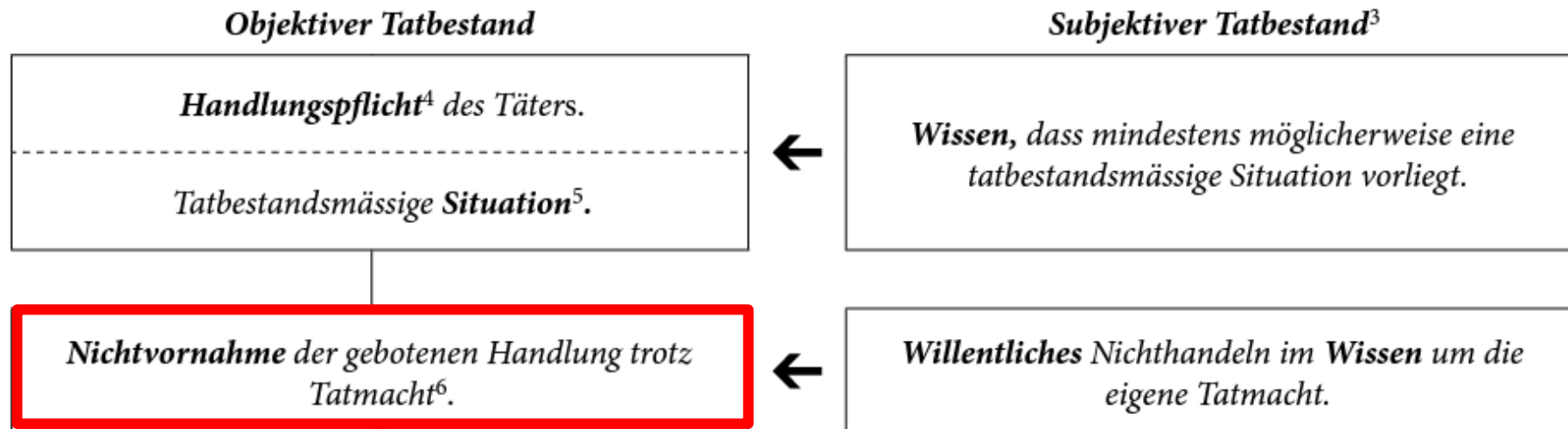
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128¹⁰⁹

Unterlassung
der Nothilfe

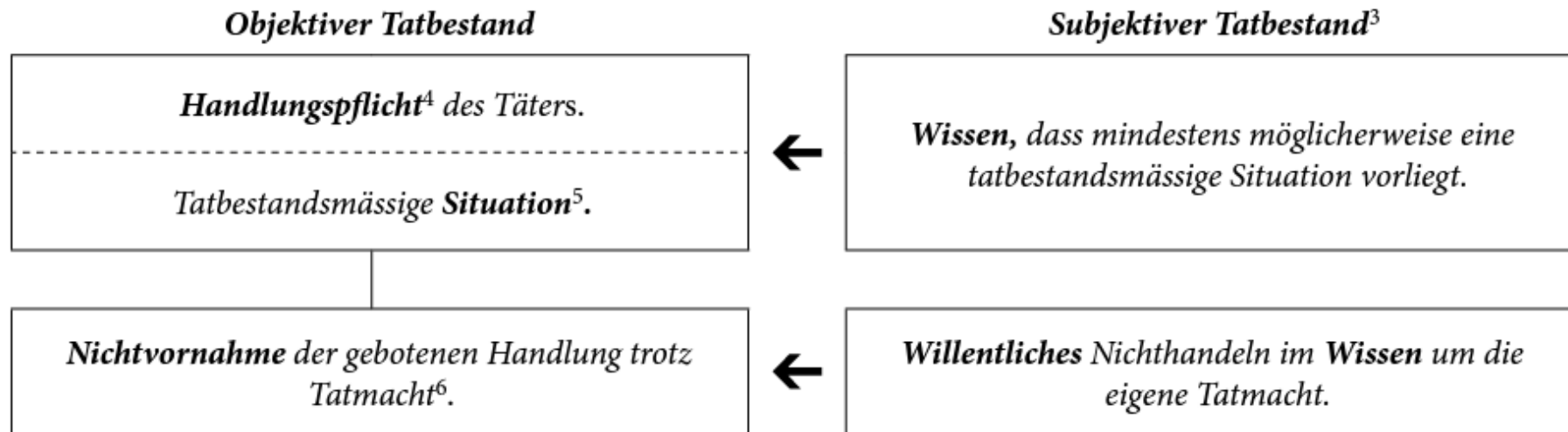
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unterlassung der Nothilfe

Art. 128¹⁰⁹

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, **oder** einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128¹⁰⁹

Unterlassung
der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 61³⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 72⁹⁸

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.⁹⁹

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Der Befehl in Dienstsachen

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
- für einen bestimmten Adressatenkreis
- für einen konkreten Einzelfall
- aufgrund Befehlsgewalt
- nicht rechtswidrig
- mit dienstlichem Zweck

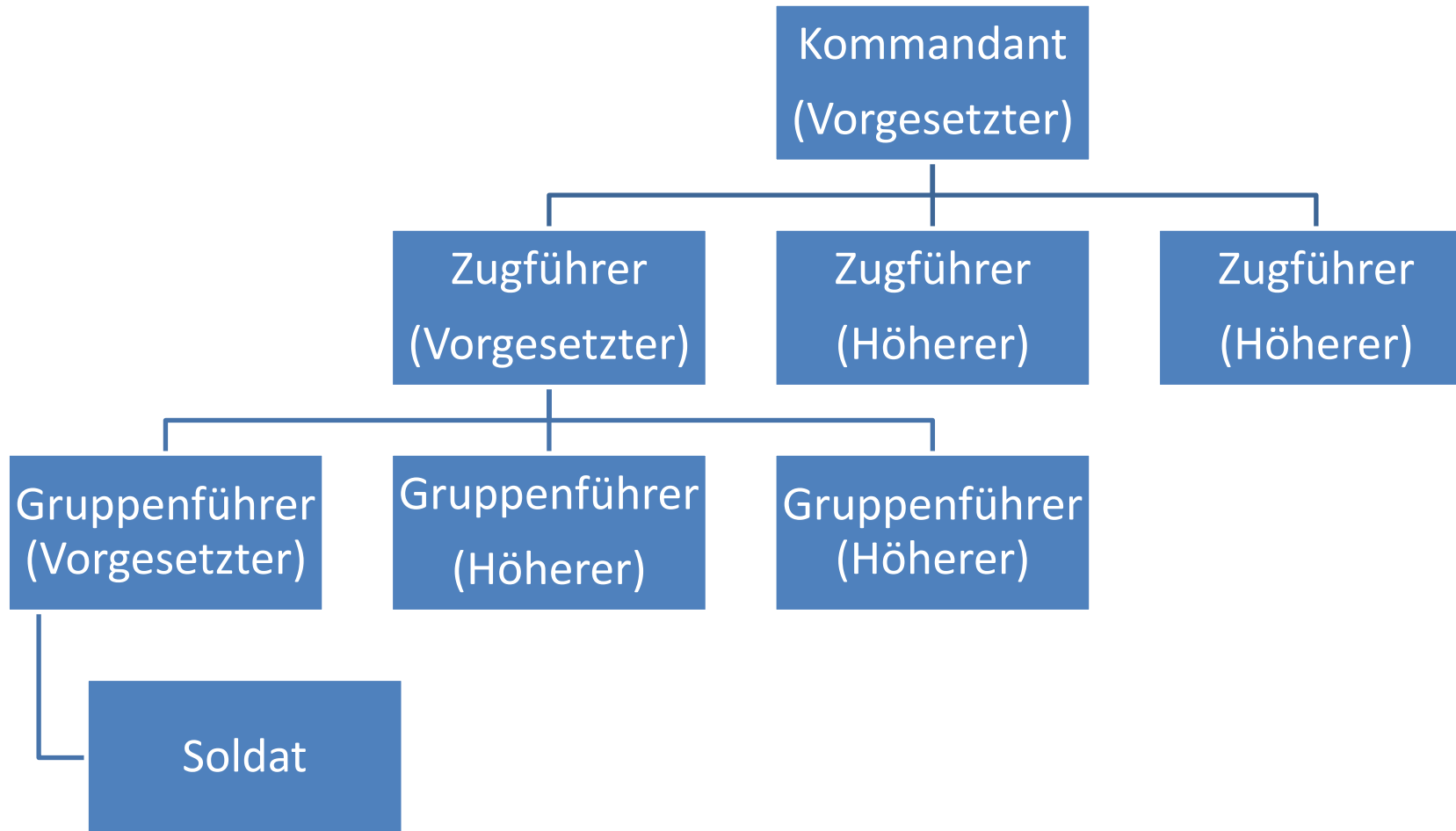
Adressatenkreis

- Soldat
- Gruppe
- Zug
- Kompanie/Batterie
- **Bataillon/Abteilung**

Konkreter Einzelfall

- Laden (sofort)!
- Zimmerordnung bis zum Zimmerverlesen (ZV) erstellen!
- Jeden Tag Tagesbefehl lesen!
- Bei jedem Parkdienst (PD) kleine Zerlegung!

Vorgesetzte und Höhere



DRA Ziff. 21 Befehl und Gehorsam

¹ **Vorgesetzte** und die von ihnen **beauftragten Führungshelfen** haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet.

(...)

⁴ Angehörige der Armee mit einem **besonderen Aufgabenbereich** haben Befehlskompetenz, soweit es die Durchführung ihrer Aufgabe erfordert. Das gilt insbesondere für:

- a. die **Ausbilder** gegenüber den Auszubildenden;
- b. die **fachdienstlichen Vorgesetzten** gegenüber den fachdienstlich Unterstellten;
- c. die **militärischen Polizei- und Kontrollorgane** zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgabe.

Rechtmässigkeit des Befehls?

Soldat (Sdt) Z weigert sich, die ihm von Wachtmeister (Wm) G zugewiesene «Schützenstellung» an einem Strassengraben einzunehmen. Er sagt, er lege sich doch nicht dort hin, wo jeder Hund sein Geschäft verrichtet habe.

Dienstlicher Zweck des Befehls?

Fourier (Four) C hat gegen Ende des Wiederholungskurses (WK) kein Geld mehr in der Kompanie (Kp) Kasse. Er weiss, dass Sdt J Millionenerbe ist. Er befiehlt daher Sdt J, der Kp Kasse ein Darlehen von Fr. 5'000.- zu gewähren

Befehl/Dienstvorschrift

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen bestimmten Adressatenkreis
 - für einen konkreten Einzelfall
 - aufgrund Befehlsgewalt
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck
- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen weiten Adressatenkreis
 - für eine Vielzahl von Fällen
 - aufgrund Zuständigkeit
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck

Fälle zu Art. 61 MStG

1. Zu den vorgeschrieben militärischen Umgangsformen gehört, dass sich Untergebene sich bei Gradhöheren u.a. mit dem eigenen Grad und Namen anmelden müssen, wenn sie diese ansprechen.
Wachtmeister (Wm) G befiehlt dem Sdt Z, sich bei einem Baum anzumelden. Z weigert sich. Macht Z sich strafbar?

Variante: Wie würde es sich verhalten, wenn Sdt Z zuvor mangelhafte Kenntnisse der militärischen Umgangsformen offenbart hat?

2. Schulkommandant Oberst W. verbietet generell das Rauchen während der gesamten Dienstzeit (Dienstzeit besteht aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit). Sdt Z raucht dennoch.
Macht Z sich strafbar?

3. Der Militärpolizist M führt eine Verkehrskontrolle durch. Er ordnet dabei auch an, dass die Sdt X, Y und Z ihr Tenue «zu erstellen» (korrektes Tragen der Uniform nach Reglement) haben.
X, Y und Z weigern sich. Machen Sie sich strafbar?

Variante: M ordnet Reaktionsübungen an (z.B. körperliche Übungen zum Aufwärmen).

Wiederum weigern sich die X, Y und Z. Machen sie sich strafbar?

4. Die Soldaten F und K machen sich einen Spass daraus, die Befehle ihres jungen Zugführers jeweils mit Gelächter zu quittieren und maulend auszuführen.

5. Der Zugführer Leutnant F erteilt Soldat X den Befehl, ihn noch um 0200 Uhr in den Ausgang zu fahren.
X führt den Befehl aus. X weigert sich, den Befehl auszuführen.
Macht sich Soldat X strafbar?
Macht sich Leutnant F strafbar?